

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Oktober 1994

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

20

3120. Quartierplan Hinterdorf, Dänikon

Am 13. September 1994 ersuchte der Gemeinderat Dänikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. April 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hinterdorf. Gde. Dänikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. April 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, auf den die Baurekurskommission mit Entscheid vom 17. Juni 1994 nicht eingetreten ist. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 8. September 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Norden durch die Feldstrasse, im Osten durch die Unterdorfstrasse bzw. den Dorfbach und im Süden durch die Hauptstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dänikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Alte Landstrasse und die Strasse Im Gässli. Die Otelfingerstrasse dient nur noch als Zufahrt zu zwei Grundstücken und wird im übrigen aufgehoben.

Der an der Alten Landstrasse innerhalb der Wohnzone 2 auf 17,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Stichstrasse mit Kehrplatz. An der Feldstrasse wird ostseitig die mit RRB Nr. 2186/1987 genehmigte Baulinie korrigiert bzw. teilweise neu festgesetzt. Innerhalb des Kernzonengebiets werden die bestehenden Verkehrsbaulinien entlang der Alten Landstrasse und der Unterdorfstrasse (RRB Nr. 784/1961) aufgehoben. Für wichtige Leitungen werden mit Abständen von 5,0, 6,0 und 8,0 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

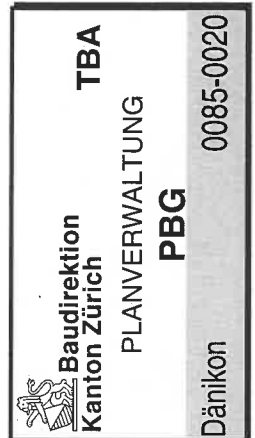
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 11. April 1994 festgesetzte Quartierplan Hinterdorf wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon, 8114 Dänikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-



derung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Oktober 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi